

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

17.02.2016**9.20.01 Nr. 2**

Spezielle Ordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
,International Law‘

**Spezielle Ordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
„International Law“
mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.)
der Justus-Liebig-Universität Gießen
vom 31.03.2015**

Fassungsinformationen

Spezielle Ordnung: verabschiedet vom FBR 01 am 31.03.2015; genehmigt vom Präsidium am 22.04.2015; trat am 17.02.2016 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>Spezielle Ordnung</i>	FBR 01: 31.03.2015	Präsidium: 22.04.2015	17.02.2016

Spezielle Ordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang ‚International Law‘	17.02.2016	9.20.01 Nr. 2	S 2
--	------------	---------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen 1

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen 1

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)..... 3

§ 2 (zu § 2 AIB)..... 3

§ 3 (zu §§ 16 – 18 AIB)..... 3

§ 4 (zu § 4 AIB)..... 3

§ 5 (zu §§ 11, 13 AIB)..... 4

§ 6 (zu §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 1 AIB)..... 4

§ 7 (zu § 24 AIB)..... 4

§ 8 (zu § 10 Abs. 1, 3 AIB, § 25 Abs. 1 AIB)..... 5

§ 9 (zu §§ 20, 23 AIB)..... 6

§ 10 (zu § 7 Abs. 4 bis 7 AIB)..... 6

§ 11 (zu § 26 AIB)..... 6

§ 12 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)..... 7

§ 13 (zu § 31 Abs. 1 Satz 2 AIB)..... 7

§ 14 (zu § 32 AIB)..... 7

§ 15 Inkrafttreten 7

Spezielle Ordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang ‚International Law‘	17.02.2016	9.20.01 Nr. 2	S 3
--	------------	---------------	-----

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21.7.2004 hat der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

§ 1 (zu § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)

Der Studiengang „International Law“ ist ein weiterbildender, berufsbegleitender Studiengang in englischer Sprache und führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Für den erfolgreichen Abschluss sind insgesamt 60 Leistungspunkte („Credit Points“) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erbringen.

§ 2 (zu § 2 AIB)

Nach erfolgreich abgeschlossenem Studium verleiht der Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen den Grad eines „Master of Laws (LL.M.)“.

§ 3 (zu §§ 16 – 18 AIB)

Für den Geltungsbereich dieser Speziellen Ordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus den Modulverantwortlichen, einer/m weiteren Professor/in des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen, einer/m wissenschaftlichen Mitarbeiter_in als Studiengangskoordinator_in sowie zwei Studierenden des Fachbereichs Rechtswissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen. Die Mitglieder werden nebst einer/m Stellvertreter_in von der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat benannt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen zwei Jahre. Der Ausschuss wählt die/den Vorsitzende_n und die/den stellvertretende_n Vorsitzende_n aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren.

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommissionen. Diese bestehen jeweils aus der/dem Modulverantwortlichen als Prüfer_in und einer/m Beisitzer_in aus dem Kreis der Lehrenden.

§ 4 (zu § 4 AIB)

(1) Für die Zulassung zum Studiengang „International Law“ findet ein Auswahlverfahren statt. Die Anzahl der Teilnehmer pro Durchgang soll 25 nicht überschreiten.

(2) Für die Zulassung zu dem Studiengang ist der Abschluss eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs an einer Hochschule im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten mit der Abschlussnote „B“ oder einer besseren Note, entsprechend der ECTS Bewertungsskala, oder einer äquivalenten Abschlussnote bewertet worden sein. Für Abschlüsse von Universitäten der Staaten Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Niederlande, Italien, Vereinigtes Königreich, Portugal, Spanien, Irland und den USA gilt dabei die in Anlage 3 zu dieser Speziellen Ordnung enthaltene Umrechnungstabelle. Für Abschlüsse von Universitäten aller anderen Staaten ist die Äquivalenz der Abschlussnote im Einzelfall vom Prüfungsausschuss festzustellen. Abschlüsse, die nicht an deutschen Hochschulen erworben wurden, müssen mindestens der Abschlussklasse A3 nach ANABIN (Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse) entsprechen und die äquivalente Kreditpunktmenge aufweisen. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen des Auswahlverfahrens.

(3) Für die Zulassung zu dem Studiengang werden rechtswissenschaftliche Studiengänge anerkannt.

(4) Für die Zulassung ist der Nachweis einer mindestens einjährigen, hauptberuflichen, juristischen berufspraktischen Tätigkeit erforderlich. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Grundlage der eingereichten Arbeitszeugnisse und Bescheinigungen. Wesentliche Bezüge zum internationalen Recht sind wünschenswert, aber keine Zulassungsvoraussetzung. Andere berufspraktische Tätigkeiten werden bei Gleichwertigkeit zugelassen. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Für die Zulassung sind sehr gute Englischkenntnisse erforderlich. Hierzu ist ein Nachweis der unabhängigen Testinstitute TOEFL bzw. IELTS zu erbringen. Erforderlich sind für den TOEFL iBT- Test mindestens 80 Punkte, für den IELTS-Test mindestens der Bereich 6 im academic test, jeweils vorbehaltlich zukünftiger Änderungen der Bewertungsskala der beiden Testinstitute. Wurde der Studienabschluss in einem englischsprachigen Studiengang in einem Staat, in dem Englisch Amtssprache ist, erworben, entfällt das

Spezielle Ordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang ‚International Law‘	17.02.2016	9.20.01 Nr. 2	S 4
--	------------	---------------	-----

Erfordernis eines Nachweises nach den Sätzen 2 und 3. Über Ausnahmen von dem in Sätzen 1 und 2 festgesetzten Erfordernis entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen des Auswahlverfahrens.

(6) Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind folgende Unterlagen in englischer Sprache bei der Justus-Liebig-Universität Gießen einzureichen:

- Lebenslauf;
- akademische Zeugnisse, gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung ins Deutsche oder Englische;
- Nachweis über mindestens einjährige berufspraktische juristische Tätigkeit, Arbeitszeugnisse soweit vorhanden;
- Motivationsschreiben;
- Nachweis über Sprachkenntnisse nach Absatz 4, gegebenenfalls Nachweise über die Entbehrlichkeit des Nachweises nach Absatz 4 Satz 4;
- bei nicht rechtswissenschaftlichen Abschlüssen nähere Erklärungen zu Inhalt und fachlicher Ausrichtung des absolvierten Studiums.

Der Fachbereich kann weitere Unterlagen oder Auskünfte anfordern, sowie nähere Angaben zu den genannten Nachweisen machen. Es gelten insofern die bei Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist auf den Internetseiten des Fachbereichs zum Studiengang „International Law“ zu findenden Angaben.

(7) Die Unterlagen für die Bewerbung an der Justus-Liebig-Universität Gießen sind bis zum 01.03. eines Jahres für die Aufnahme des Studiums am jeweils darauffolgenden 01.10. eines Jahres elektronisch einzureichen. Nähere Angaben sind den Internetseiten des Fachbereichs zum Studiengang „International Law“ zu entnehmen.

(8) Am Auswahlverfahren nehmen nur vollständig und fristgerecht eingegangene Bewerbungen teil.

(9) Unter den am Auswahlverfahren teilnehmenden Bewerbern wählt der Prüfungsausschuss die Teilnehmer des Studiengangs nach erkennbarer akademischer Eignung, Motivation und ausreichenden Englischkenntnissen aus. Diejenigen Bewerber, deren Bewerbungsunterlagen anhand der genannten Kriterien ausreichende Eignung für die Teilnahme am Studiengang erkennen lassen, werden vom Prüfungsausschuss zu einem Bewerbungsgespräch mit mindestens einem der Modulverantwortlichen sowie der/dem Studiengangskoordinator_in eingeladen. Dieses soll 15 bis 20 Minuten andauern und in der zweiten Aprilhälfte des jeweiligen Bewerbungsjahres stattfinden. Über mögliche Termine werden die Bewerber_innen mindestens vier Wochen im Voraus informiert. Die Bewerbungsgespräche finden grundsätzlich am Fachbereich Rechtswissenschaften der Universität Gießen statt, es sei denn, dass die Anreise der Bewerberin / des Bewerbers unverhältnismäßig wäre. Dies ist vom der/dem Bewerber_in glaubhaft zu machen. Im Falle der Unverhältnismäßigkeit, die vom Prüfungsausschuss festzustellen ist und in der Regel bei einem einfachen Anreiseweg von mehr 400 Kilometern gegeben ist, wird das Bewerbungsgespräch als Videokonferenz über das Internet geführt.

§ 5 (zu §§ 11, 13 AII B)

(1) Das jeweils erste Semester des Studiengangs beginnt am 01.10. eines Jahres. Der Studiengang endet grundsätzlich zum 30.09. des jeweils übernächsten Jahres.

(2) Der Studienverlaufsplan ist in Anlage 1 zu dieser Speziellen Ordnung enthalten.

§ 6 (zu §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 1 AII B)

(1) Der Studiengang gliedert sich in sechs Pflichtmodule (davon fünf Lehrmodule und ein Modul, das der Abschlussarbeit vorbehalten ist). Den Lehrmodulen werden einzelne Lehrveranstaltungen zugeordnet. Näheres hierzu ist Anlage 2 zu dieser Speziellen Ordnung zu entnehmen.

(2) Die Module umfassen zwischen sechs und 15 Leistungspunkte (CP).

§ 7 (zu § 24 AII B)

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, welche vor Zulassung zum Studiengang „International Law“ an einer deutschen oder europäischen Hochschule erworben wurden, werden in der Regel anerkannt. Anerkannt werden Leistungen nicht, wenn wesentliche Unterschiede im Programm nachgewiesen

Spezielle Ordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang ‚International Law‘	17.02.2016	9.20.01 Nr. 2	S 5
--	------------	---------------	-----

werden können. In diesem Fall muss die Entscheidung begründet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden. Dabei wird eine Gesamtbetrachtung, kein schematischer Vergleich vorgenommen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen nach Zulassung zum Studiengang unverzüglich vorzulegen. Der Prüfungsausschuss setzt fest, welche Module auf Grund einer Anerkennung und Anrechnung gegebenenfalls nicht mehr absolviert werden müssen. Grundsätzlich ist eine Anrechnung von mehr als 25% der im Studiengang insgesamt zu erwerbenden ECTS Credit Points nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind; anderenfalls werden solche Prüfungsleistungen lediglich mit dem Vermerk „bestanden“ übernommen.

(2) Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten der Studierenden können mit bis zu 50% angerechnet werden, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 (zu § 10 Abs. 1, 3 AII B, § 25 Abs. 1 AII B)

In den einzelnen Modulen wird jeweils eine modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur abgenommen, welche bestanden sein muss. Diese Prüfungen werden im Rahmen der im Sommer stattfindenden Präsenzeinheiten in Gießen abgenommen. Ist eine dieser modulabschließenden Prüfungen nicht bestanden, kann jede von ihnen jeweils einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet ebenfalls zwingend als Aufsichtsarbeit an der Universität Gießen statt. Sie ist grundsätzlich im Rahmen der im darauffolgenden Jahr stattfindenden Präsenzphase zu erbringen. Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Teilnehmerin / des Teilnehmers, Satz 3 bleibt jedoch unberührt. Werden die Wiederholungstermine für nicht bestandene Modulprüfungen von dem/der Studierenden versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Kandidat/in hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zur Notenverbesserung findet nicht statt.

Klausuren sind schriftliche, unter Aufsicht innerhalb von 180 Minuten anzufertigende Arbeiten. Sie bestehen aus mehreren, vorwiegend auf praktische Probleme orientierte Essay-Fragen. In der Regel haben die Studierenden dabei die Möglichkeit zur Auswahl aus mehreren angebotenen Essay-Fragen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfungsformen zulassen.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach der folgenden Tabelle (entsprechend § 29 (2) AII B):

Prozentbereiche zur Bewertung von Teilprüfungen	Notenpunkte	Verbalurteil
≥97	15	sehr gut mit Auszeichnung
≥92	14	sehr gut
≥87	13	sehr gut
≥82	12	gut
≥77	11	gut
≥73	10	gut
≥68	9	befriedigend
≥64	8	befriedigend
≥59	7	befriedigend
≥54	6	ausreichend
≥50	5	ausreichend
≥45	4	nicht bestanden

Spezielle Ordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang ‚International Law‘	17.02.2016	9.20.01 Nr. 2	S 6
--	------------	---------------	-----

≥38	3	nicht bestanden
≥32	2	nicht bestanden
≥21	1	nicht bestanden
≥0	0	nicht bestanden

Die Gesamtnote eines Moduls entspricht der Note der jeweiligen modulabschließenden Prüfung. Ist die Note eines Moduls nicht mindestens „ausreichend“, ist das Modul insgesamt nicht bestanden.

§ 9 (zu §§ 20, 23 AILB)

Die Anmeldung zu den Modulen und den modulbegleitenden Prüfungen erfolgt automatisch mit der Zulassung zum Studiengang.

Mit der Zulassung zum Studiengang sind die Studierenden auch zum Modul Abschlussarbeit zugelassen.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe auf Antrag beim Prüfungsausschuss zulässig. Der Antrag ist unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen, die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Eine Prüfung wird als nicht bestanden erklärt, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin versäumt oder wenn er von einer bereits angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

§ 10 (zu § 7 Abs. 4 bis 7 AILB)

Für alle Präsenzeinheiten sowie für fest datierte virtuelle Veranstaltungen, welche die/der jeweilige Dozent_in gemeinsam mit den Teilnehmern abhält, gilt vollumfängliche Anwesenheitspflicht. Bei Fehlzeiten, deren Gründe die/der Studierende nicht zu vertreten hat, entscheidet die/der jeweilige Dozent_in, ob und in welcher Weise eine Äquivalenzleistung erforderlich und angemessen ist.

§ 11 (zu § 26 AILB)

(1) Inhalt des Moduls Abschlussarbeit ist die Vorbereitung und Anfertigung der Abschlussarbeit. Für die Anfertigung und Abgabe einer mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Abschlussarbeit werden 15 CP vergeben. Die Abschlussarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Jede/r Studierende_r enthält ein individuelles Bearbeitungsthema für die Abschlussarbeit. Dieses kommt aus dem Bereich eines der fünf Lehrmodule. Jede/r Studierende hat zu Beginn des dritten Semesters ihren/seinen Erst-, Zweit- und Drittwunsch hinsichtlich des Lehrmoduls, aus dessen Bereich das Bearbeitungsthema der Abschlussarbeit stammen soll, bei der/dem Studienkoordinator einzureichen. Zu jedem Lehrmodul können pro Teilnehmerdurchgang maximal drei Abschlussarbeiten vergeben werden. Die Wünsche der Studierenden werden dabei so weit wie möglich berücksichtigt. Bei Überschreiten der Kapazitätsgrenze werden zuerst diejenigen Studierenden ihrem Erstwunsch zugeteilt, die bis zum Zeitpunkt der Wahl die besseren Modulnoten erzielt haben. Bei mehreren gleichwertig benoteten Kandidaten entscheidet das Los.

(3) Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ist einmalig und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Ausgabe zulässig. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema aus dem gleichen Lehrmodul ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema werden aktenkundig gemacht.

(4) Nach Erhalt des endgültigen Themas ist die Arbeit innerhalb von sechs Monaten anzufertigen und der Prüfungskommission vorzulegen. Die Frist kann von dem Prüfungsausschuss in begründeten Fällen einmalig um sechs Wochen verlängert werden, bei außergewöhnlichen Härtefällen kommt im Einzelfall auch eine längere Nachfrist in Betracht. Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn des vierten Semesters ausgegeben. Auf Verlangen eines Studierenden kann die Arbeit jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausgegeben werden, jedoch nicht bevor alle Studierenden ihre

Spezielle Ordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang ‚International Law‘	17.02.2016	9.20.01 Nr. 2	S 7
--	------------	---------------	-----

Themenwünsche gemäß Absatz 2 eingereicht haben. Die in Satz 1 festgesetzte Bearbeitungsfrist wird davon nicht berührt.

Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form sowie in Papierform in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Für die Wahrung der Frist genügt die Abgabe in elektronischer Form, solange die schriftliche Ausfertigung nicht später als drei Wochen danach dem Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaft zugeht.

Die Abschlussarbeit wird von dem/der Verantwortlichen des thematisch betroffenen Lehrmoduls und einem zweiten Prüfer beziehungsweise einer zweiten Prüferin aus dem Kreis der in dem thematisch betroffenen Modul Lehrenden bewertet. Die Note für die Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet.

(7) Wird die Abschlussarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Es ist ein neues Thema zu bearbeiten. Der Antrag auf Wiederholung der Abschlussarbeit muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note gestellt werden.

§ 12 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIIb)

Der Titel „Master of Laws (LL.M.)“ für erfolgreiches Absolvieren des Studiengangs wird verliehen, wenn sämtliche im Studienverlaufplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind und das Modul Abschlussarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Ein Modul ist bestanden, wenn die gemäß § 8 Absatz 4 errechnete Modulnote zumindest „ausreichend“ ist.

§ 13 (zu § 31 Abs. 1 Satz 2 AIIb)

Die Gesamtnote des Studiengangs errechnet sich zu zwei Dritteln aus dem Durchschnitt der gemäß § 8 Absatz 4 erzielten Modulnoten, wobei in allen Modulen Noten vergeben werden, und zu einem Drittel aus der Note der Abschlussarbeit. Es gilt die „Tabelle 2 zur Erstellung des Abschlusszeugnisses“ in § 29 (3) der AIIb.

§ 14 (zu § 32 AIIb)

Jeder/m Studierenden wird nach Abschluss des Studiengangs unverzüglich eine tabellarische Zusammenstellung in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, welche die Titel der belegten Module, Datum der Prüfungen und erzielte Bewertung enthält. Außerdem wird jeder/m Studierenden nach Abschluss des Studiengangs das in Anlage 4 zu dieser Speziellen Ordnung enthaltene Diploma Supplement ausgehändigt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in Kraft.